



Verhaltenscodex für Lieferant:innen – Supplier Code of Conduct „SCoC“

Lebensmittel aus Leidenschaft – Der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Nachhaltige Entwicklung und ethisches Handeln sind zentrale Schwerpunkte in der Spitz Unternehmensgruppe. Wir verpflichten uns, diese Prinzipien in unserer gesamten Lieferkette zu verankern und erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung international anerkannter Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Konventionen.

Diese Grundsätze auch in unserer Lieferkette zu gewährleisten, hat für Spitz und alle Gruppenunternehmen daher höchsten Stellenwert. Unser Ziel als Teil unserer zentralen Einkaufspolitik ist, in enger Zusammenarbeit mit unseren Lieferant:innen deren Nachhaltigkeitsleistung in ihrer und damit unserer Lieferkette stetig weiterzuentwickeln. Wir erwarten von unseren Lieferant:innen, dass sie alle geltenden Gesetze einhalten und sich an internationale anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance Standards („ESG Standards“) orientieren.

Wir erwarten auch, dass Lieferant:innen diese Standards bei ihren Lieferanten und Subunternehmen einfordern.

Die Lieferant:innen von Spitz sind verpflichtet, bei der Herstellung ihrer Produkte oder der Erbringung von Leistungen für oder im Namen von Spitz sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu jeder Zeit respektvoll zu behandeln, fair und ethisch zu handeln sowie umweltverträgliche Praktiken anzuwenden. Die in diesem Verhaltenscodex für Lieferant:innen enthaltenen Grundsätze sowie die geltenden gesetzlichen Regelungen geben daher jenen Rahmen, der für Lieferant:innen der Spitz Unternehmensgruppe zur stetigen Verbesserung der eigenen Prozesse und zur Förderung einer umwelt- und sozialbewussten Lieferkette vor.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex behält Spitz sich vor, die Umsetzung im Zuge von Audits durch qualifizierte Unternehmensvertreter oder beauftragte Dritte (z.B. akkreditierte Zertifizierungsorgane), zu überprüfen. Spitz erwartet, dass Lieferant:innen für diesen Zweck Zugang zu ihren Einrichtungen und allen relevanten Unterlagen gewähren.

1. Einhaltung von Gesetzen

Lieferant:innen, die Produkte an Spitz liefern oder Dienstleistungen für Spitz erbringen, sind verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit unter uneingeschränkter Einhaltung der Gesetze ihres jeweiligen Landes und aller anderen anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen auszuüben. Dies umfasst insbesondere arbeitsrechtliche, gesundheits- und sicherheitsrelevante sowie umweltrechtliche Vorschriften

2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Lieferant:innen von Spitz sind verpflichtet, ein sicheres Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Dafür sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Verfahren und Schulungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit, Maschinensicherheit und sichere Anlagen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind Lieferant:innen verpflichtet, Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und durch einen Prozess der Risikobeseitigung, technische Kontrollen und Managementkontrollen zu steuern.

3. Arbeitsstandards

Kinderarbeit, Mindestalter von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Spitz setzt voraus, dass Lieferant:innen alle lokalen arbeitsrechtlichen Gesetze bezüglich des Mindestalters und der Kinderarbeit einhalten. Kinderarbeit ist unter keinen Umständen akzeptabel. In diesem Zusammenhang wird Lieferant:innen erwartet, dass sie offizielle Aufzeichnungen über das Geburtsdatum aller Beschäftigten führen. Die Lieferant:innen sind außerdem verpflichtet, alle geltenden Gesetze bezüglich Einstellung, Löhne, Arbeitszeiten, Überstunden und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Dies umfasst die Einhaltung der ILO-Konventionen 138 und 182. Lieferant:innen müssen offizielle Aufzeichnungen über das Geburtsdatum aller Beschäftigten führen.

Zwangsarbeit

Lieferant:innen haben den Einsatz jeder Form von Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwilliger Arbeit zu unterlassen. Sklaverei oder Menschenhandel sind strengstens untersagt. Alle verrichteten Tätigkeiten für oder im Namen von Lieferant:innen müssen freiwillig sein.

Diskriminierungsverbot

Lieferant:innen sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihrer Eignung für die Tätigkeit und nicht aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen einzustellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Religion, Geschlecht, Alter, Familienstand, Mutterschaft oder Elternschaft, Behinderung, körperlichen Merkmalen, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder politischer Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, bevorzugt oder ausgeschlossen werden.

Menschenwürdige Behandlung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich und zu jeder Zeit mit Respekt zu behandeln. Lieferant:innen dürfen keine Bestrafung oder andere Formen physischer oder psychischer Nötigung, sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, verbalen Missbrauchs oder die Androhung einer solchen Behandlung anwenden.

Arbeitszeit und Vergütung/Entlohnung

Lieferant:innen sind verpflichtet, die Arbeitszeiten in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen festzulegen. Die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss den geltenden nationalen Lohngesetzen entsprechen und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Außerdem sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pünktlich und in vollem Umfang zu bezahlen.

4. Umwelt

Lieferant:innen halten alle geltenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie internationale Übereinkommen über Umweltstandards ein.

Sie fördern die sichere und umweltgerechte Entwicklung, Herstellung, Transport, Verwendung und Entsorgung ihrer Produkte und stellen durch geeigneter Managementsysteme sicher, dass Produktqualität und Produktsicherheit den geltenden Anforderungen entsprechen. Lieferant:innen schützen Leben und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und Nachbarn sowie der Öffentlichkeit vor Gefahren, die von ihren Produktionsprozessen und Produkten ausgehen können.

Schonender und effizienter Ressourceneinsatz, die Förderung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien und die Reduktion von Abfällen sowie Emissionen in Luft, Wasser und Boden wird durch die Lieferant:innen sichergestellt

Illegale Zwangsräumungen und illegale Entnahmen von Land, Wäldern und Gewässern werden nicht durchgeführt.

5. Ethisches Handeln

. Lieferant:innen müssen ihre Geschäfte unter Einhaltung des fairen Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zum fairen Wettbewerb führen.

Lieferant:innen dürfen sich in keiner Form von Korruption, Erpressung oder Veruntreuung beteiligen oder dies zulassen. Korruption umfasst Bestechung, Erpressung und Veruntreuung. Lieferant:innen müssen sicherstellen, dass keine Bestechungsgelder oder andere illegale Anreize angeboten werden. Mitarbeiter:innen der Spitz Unternehmensgruppe dürfen keine Geschenke von mehr als geringem Wert oder andere persönliche Vorteile annehmen

Im Sinne der ethischen Geschäftspraktiken sind Lieferant:innen verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, Bedenken zu äußern und Missstände zu melden. Meldungen dieser Art müssen so vertraulich wie möglich behandelt werden. Allen Meldungen ist in geeigneter Weise nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Es wird erwartet, dass keine Vergeltungsmaßnahmen oder Schikanen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in gutem Glauben eine Meldung machen, erfolgen.

Kritische Rohstoffe

Lieferant:innen verpflichten sich, auf Verlangen seitens Spitz, Informationen über das Ursprungsland von Rohstoffen zu erteilen, um Spitz im Anlassfall begründeter Bedenken zur Einhaltung dieses Codex die Prüfung der vorgelagerten Lieferkette zu ermöglichen.

6. Überwachung und Durchsetzung

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments erkennen Lieferant:innen die oben genannten Grundsätze an. Ihr Engagement für diese Grundsätze können beispielsweise durch einen eigenen Verhaltenskodex und/oder eigene Unternehmenspolitik, der/die diese Standards beinhaltet, nachweisen.

Spitz behält sich das Recht vor, wie o.a. Audits oder auch Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Lieferant:innen Gesetze, Regeln und Standards einhalten, und wird auf Basis der Ergebnisse angemessene Maßnahmen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung ergreifen, wenn Anlass zu Bedenken besteht. Spitz behält sich auch das Recht vor, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, wenn gegen die internationalen Grundsätze verstoßen wird, keine Maßnahmen zur Behebung der Verstöße ergriffen werden oder systematische Verstöße erkennbar sind.

Andere vertragliche Verpflichtungen bleiben von diesem Verhaltenskodex für Lieferant:innen unberührt und gehen den in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen vor. Dies gilt insbesondere für Verhaltenskodizes, nach denen Sie verpflichtet sind, bestimmte ESG-Standards und/oder Anforderungen aus dem Lieferkettenrecht (z.B. dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, CS3D, usw.) einzuhalten

Sollten Sie Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens haben, wenden Sie sich bitte an: <https://www.spitz.at/wp-content/uploads/2022/08/Spitz-Hinweisgeber-Richtlinie.pdf>

Unterschrift, Ort, Datum